

STATUTEN

für die

VSF Untersektion Obertoggenburg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schreinermeisterverband Untersektion Obertoggenburg“, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein, im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftssitz des Präsidenten.

Das Vereingebiet umfasst das Gebiet des Kantons St. Gallen im Obertoggenburg von Wildhaus bis Krummenau

Art. 2 Zweck

Der Verein ist eine regionale Untersektion der VSSM-Kantonalsektion „Verband der Schreinermeister und Fensterfabrikanten des Kantons St.Gallen“ (VSF) und bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Schreinermeister, Fenster- und Möbel-fabrikanten zur Wahrung von kollegialen Beziehungen und zur Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen.

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss möglichst vieler Unternehmungen im VSF.
- b) Förderung des Interessenausgleichs.
- c) Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern.
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs-, und Branchenwerbung.
- e) Förderung des Fachwissens seiner Mitglieder.
- f) Förderung der Qualität der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf.
- g) Bekämpfung von unlauteren Geschäftsgewohnheiten der Berufsangehörigen
- h) Zur Durchführung einzelner Aufgaben kann der Verein besondere Reglemente erlassen.

Art. 3 Mitgliedschaft im VSF

Die Untersektion Obertoggenburg ist Mitglied des „Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Fensterfabrikanten des Kantons St.Gallen“ (VSF). Sie ist im Rahmen der Zweckbestimmungen des VSF zur selbständigen Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene berechtigt, soweit nicht die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des VSF seine Zuständigkeit einschränken. Die Statuten und allfällige Änderungen der Untersektion Obertoggenburg sind dem Vorstand des VSF zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vereinsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft direkt beim VSF gemäss dessen Statuten. Sie begründen durch diesen Beitritt gleichzeitig ihre Mitgliedschaft in der Untersektion (Verein). Dabei wirkt der Vorstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder im VSF konsultativ mit.

Art. 4 Verbandsmitgliedschaft im VSSM

Die Mitglieder sind über den VSF dem VSSM angeschlossen. Die VSSM-Statuten sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger VSSM-Organe sind für sie verbindlich.

Art. 5 Verhältnis zwischen dem VSF und seinen regionalen Untersektionen

In den Organen und Kommissionen des VSF sowie bei der Wahl der VSSM-Delegierten steht den Untersektionen des VSF eine angemessene Vertretung zu. Diese haben ein Vorschlagsrecht auf Nominationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines entsprechenden Gesuches an den VSF-Vorstand oder an die Untersektion. Das Aufnahmegesuch beinhaltet die Beitritts-erklärung zum VSF und gleichzeitig auch zur örtlich zuständigen Untersektion.

Durch die Aufnahme in den VSF wird das Neumitglied gleichzeitig dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM, angeschlossen.

Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch den Aufnahmebeschluss des Vereinvorstandes.

6.1 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch Austritt aus dem VSF
- b) Durch Ausschluss
- c) Bei Einzelpersonen durch Tod
- d) Bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister,
- e) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
- f) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen alle Rechte gegenüber dem Verein dahin, hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen noch zu erfüllen.

Art. 7 Arten der Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft mit gleichzeitigem Anschluss an die Untersektion und beim VSSM erwerben aufgrund der VSF-Statuten:

- a) die Aktivmitglieder
- b) die Einzelmitglieder
- c) die Altmeister

Vereinsmitglieder ohne Anschluss (nur Untersektion) beim VSF und beim VSSM sind:

- d) die Ehrenmitglieder
- e) die Passivmitglieder
- f) die Gönner
- h) die Firmen, welchen diesen Wunsch äussern

7.1 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich in der Untersektionen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung des VSF zum Ehrenmitglied ernannt werden.

7.2 Passivmitglieder / Gönnermitglieder

Als Passivmitglieder / Gönnermitglieder gelten Personen, die dem Schreinergerwerbe nahestehen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist gehalten, die Interessen der Untersektion, des VSF und des VSSM zu wahren und sich Handlungen zu enthalten, die diesen schaden könnten. Aktiv- und Einzelmitglieder sollen an den Generalversammlungen der Untersektion und des VSF teilnehmen.

Im übrigen werden die Rechte und die Pflichten der Vereinsmitglieder einschliesslich der Aufnahme und der Beendigung einer Mitgliedschaft in den VSF-Statuten geregelt.

Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern endet durch Verzicht oder Ausschluss.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Wählbarkeit und Amtsdauer der Rechnungsrevisoren

Als Mitglieder des Organs des Vereins sind Aktivmitglieder und Einzelmitglieder wählbar.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Ersatzwahlen werden für den Rest einer Amtsdauer getroffen. Die Wählbarkeit ist auf 4 Amtsperioden beschränkt.

Eine vorausgegangene Amtszeit als Ersatzrevisor zählt nicht zur Bemessung der Amtsdauer als Revisor.

A. Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und in der Regel in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge, verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen und innert 10 Wochen ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anders Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung mit den Traktanden hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Kenntnisnahme des Jahresbericht (Aktuarbericht),
- c) Abnahme der Jahresrechnung samt dem Bericht der Kontrollstelle sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe,
- d) Genehmigung des Voranschlages sofern mit Budget gearbeitet wird,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen,
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Passivmitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge stellen, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet solche Anträge als Einzeltraktanden im Rahmen der zu behandelnden Traktanden zur Sprache zu bringen.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wird ein Aktivmitglied durch mehrere Personen vertreten, ist nur eine Person stimmberechtigt. Altmeister und Passivmitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Abstimmungen und die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Versammlung nichts anders beschliesst. Wenn ein Viertel der Stimmberechtigten es verlangt hat die Abstimmung oder die Wahl geheim zu erfolgen.

B. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Aktuar
- d) Dem Kassier
- e) Dem Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wählbarkeit ist auf 4 Amtsperioden beschränkt.

Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtszeit.

Art. 17 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen und der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Falle hat die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. (Beschlussprotokoll)

Art. 18 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen,
- b) Vollzug der Beschlüsse von Generalversammlungen,
- c) Mitberichtsverfahren gegenüber VSF über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Bestellung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder,
- e) Erlass einer eigenen Geschäftsordnung
- f) Bewilligungen von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.--

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

Für den Zahlungsverkehr hat der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Unterschriftsberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung allgemein sowie die Einhaltung der Beschlüsse aus den Generalversammlungen.

Die Generalversammlung kann für die Fachrevision zusätzlich eine Treuhandfirma beauftragen. Diese überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften und Anforderungen.

Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle haben jährlich zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

iv. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich die ordentlichen Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- c) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- d) Vermögenserträge
- e) Vergütungen und Abkommen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung von Jahr zu Jahr festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden über das VSF Verbandssekretariat in Rechnung gestellt.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenrevision

Art. 24 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig.
Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 25 Auflösung und Liquidation

Die Fusion und die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen.

Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Die Auflösung der Sektion ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Nach Durchführung der Liquidation wird das Sektionsvermögen dem Verband Schreinermeister und Fensterfabrikanten, VSF, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Dieses Vereinsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Schreinermeister und Fensterfabrikanten, VSF des Kanton St. Gallen.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Die Regional St.Gallischen Verbände der Schreinerunternehmen, welche bisher als autonome Sektionen dem VSSM als Verbandsmitglieder angehört haben, gelten fortan mit der Revision der VSF-Statuten und dieser Vereinsstatuten als Untersektionen des VSF. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Vereins bleiben unantastbar gewahrt.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten gelten alle Mitglieder des Vereins als Mitglieder des VSF, sofern sie nicht innert 30 Tagen nach Inkraftsetzung mit eingeschriebenem Brief ihren ausserordentlichen Austritt und den Nichtanschluss an den VSF erklären.

Die Amtszeiten der Mitglieder der Organe und der Kommissionen enden auf den Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Dann beginnen für alle wieder- bzw. neugewählten Mitglieder die gleichen Amtsperioden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Untersektion Obertoggenburg im Mai 2006 beschlossen und vom Vorstand des VSF genehmigt.

Die Statuten ersetzen diejenigen vom März 1949 und treten nach Genehmigung durch den VSF-Vorstand, am 19. Mai 2006 in Kraft.

Beschlossen im Mai 2006

Für die Untersektion Obertoggenburg:



Günter Bühler
Präsident



Roland Bösch
Aktuar

Vom Vorstand des VSF gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 lit. r) der Statuten VSF genehmigt.

St.Gallen, den 19. Mai 2006



August Wehrli
Kantonalpräsident VSF



Martin Hälg
Verbandssekretär VSF